

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 20/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
20. Januar 1970

Kläger und Revisionsbeklagter,

Reg.Hauptsekretär  
Schriftführer

-Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....

Beklagte,

Beigeladene und Revisionsklägerin:

weitere Beigeladene:

1. ....
2. ....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1970 durch

|                     |                      |     |
|---------------------|----------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. L a n g k e i t  |     |
|                     | - Vorsitzender -,    |     |
| Bundesrichter       | Dr. K r e b s        | und |
| Bundesrichter       | S p i e l m e y e r, |     |
| Bundessozialrichter | Dr. Fritzemeyer      | und |
| Bundessozialrichter | H e n n i n g e r    |     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 30. November 1966 insoweit aufgehoben, als es Versicherungsfreiheit des Klägers während seines Berufspraktikums vom 1. April 1963 bis zum 31. März 1964 in der Angestelltenversicherung festgestellt hat.

Die Feststellungsklage wird abgewiesen.  
Im übrigen wird die Revision der Beigeladenen zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger während eines einjährigen Berufspraktikums vor der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter angestelltenversicherungs-pflichtig war. Er besuchte von April 1960 bis März 1963 das Seminar für soziale Arbeit im Pestalozzi-Fröbel-Haus in Berlin, bestand dort im März 1963 die staatliche Prüfung als Sozialarbeiter und war anschließend als Praktikant je 1/2 Jahr beim Bezirksamt Schöneberg (Abteilung Jugend und Sport) und bei der beigeladenen Firma tätig (1. April 1963 bis 31. März 1964).

Die beklagte Ersatzkasse, die die Praktikantenzeit ursprünglich als kranken-, renten- und arbeitslosenversicherungs-pflichtig angesehen hatte (Bescheid vom 27. April 1965), stellte auf den Widerspruch des Klägers Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung fest (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-). Die außerdem vom Kläger beanspruchte Versicherungsfreiheit in der Angestelltenversicherung hielt sie dagegen nicht für gegeben; die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) (Versicherungsfreiheit einer entgeltlichen Beschäftigung während der Dauer des Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule) seien beim Kläger nicht erfüllt, sein Studium sei mit der staatlichen Prüfung im März 1963 abgeschlossen gewesen (Widerspruchsbescheid vom 15. September 1965).

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) wies die Aufhebungsklage als unbegründet ab. Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen die Klage, mit der der Kläger im Berufungsverfahren außerdem die Feststellung beantragte, daß er während seines Berufspraktikums angestelltenversicherungsfrei gewesen sei, für begründet gehalten: Auch während der Praktikantenzeit sei das Studium des Klägers noch nicht beendet gewesen, da die Schule ihn weiterhin als Studierenden geführt und seine praktische Ausbildung gelenkt und überwacht habe; auch ihrer Anstaltsgewalt habe er zu dieser Zeit noch unterlegen (Urteil vom 30. November 1966).

Gegen dieses Urteil hat die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Ihrer Ansicht nach umfaßt das Hoch- oder Fachschulstudium in § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG nur die Zeit bis zum ersten möglichen Abschluß, beim Kläger also nur die Zeit bis zur staatlichen Prüfung nach Beendigung der dreijährigen Schul Ausbildung; nur insoweit könne nämlich auch eine Ausfallzeit anerkannt werden. Die BfA beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und  
die Berufung des Klägers gegen das Urteil  
des SG Berlin vom 25. Februar 1966 zurückzuweisen.

Die beklagte Ersatzkasse ist der Auffassung der BfA beigetreten; die übrigen Beigeladenen haben von Ausführungen abgesehen.

Der Kläger hat dem Geschäftsführenden Vorsitzenden des Studentenverbandes Deutscher Sozialschulen e. V. (SVS Bundesverband) in Köln Prozeßvollmacht erteilt. Dieser hat sich schriftsätzlich zur Sache geäußert.

- 4 -



- 4 -

## II

Der Kläger und Revisionsbeklagte ist nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten im Sinne von § 166 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- vertreten. Nach dieser Vorschrift dürfen vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von Arbeitgeber- und Kriegsopfervereinigungen - zu denen der genannte Studentenverband nicht gehört - sowie "von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung" auftreten. Als Arbeitnehmer sind dabei in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nur Personen anzusehen, die für einen Arbeitgeber fremdbestimmte Arbeit leisten; das trifft für Studenten als solche nicht zu (vgl. SozR Nr. 15 und Nr. 33 zu § 166 SGG). Da der Studentenverband Deutscher Sozialschulen e.V. somit nicht zu den in § 166 Abs. 2 SGG - erschöpfend - aufgeführten Verbänden gehört, ist sein Geschäftsführender Vorsitzender nicht als Prozeßbevollmächtigter vor dem BSG zugelassen. Dessen für den Kläger eingereichter Schriftsatz kann deshalb vom Senat nicht berücksichtigt werden.

Die Revision der beigeladenen BfA ist teilweise begründet. Das LSG hätte gegenüber der beklagten Ersatzkasse nicht über die Frage der Angestelltenversicherungspflicht des Klägers sachlich entscheiden dürfen.

Nachdem die Beklagte auf den Widerspruch des Klägers festgestellt hatte, daß er während seiner Praktikantenzeit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei gewesen war, stand zwischen der Beklagten und dem Kläger bindend fest, daß dieser während der genannten Zeit zu den nicht krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern der Beklagten gehört hatte; die Beklagte war deshalb zum Einzug etwaiger Rentenversicherungsbeiträge des Klägers nicht zuständig und durfte demgemäß auch nicht über seine Rentenversicherungs-



- 5 -

pflicht entscheiden (§ 121 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 AVG).  
Schon aus diesem Grunde war die Entscheidung der Beklagten  
über die Versicherungspflicht des Klägers in der Angestell-  
tenversicherung rechtswidrig und ist vom LSG im Ergebnis zu-  
treffend aufgehoben worden.

Mangels einer Zuständigkeit der Beklagten für die Entschei-  
dung über die Rentenversicherungspflicht des Klägers konnte  
dieser auch keine entsprechende Feststellungsklage gegen die  
Beklagte erheben. Der Beklagten fehlte und fehlt insoweit  
die passive Sachlegitimation. Da im Revisionsverfahren keine  
neuen Beteiligten in den Rechtsstreit eingeführt werden kön-  
nen, muß die Feststellungsklage des Klägers auf die Revision  
der beigeordneten BfA als unbegründet abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

